B1612A

Bayerisches ⁵⁵ Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 31. März	1978
Datum	Inhalt	Seite
16. 3. 1978	Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze	55
28. 3. 1978	Gesetz zur Regelung von Fragen der Gemeindegebietsreform	56
1. 3. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse	58
28. 2. 1978	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Erlangen-Nürnberg	58
28. 2. 1978	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching	59
28. 2. 1978	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Würzburg	59
28. 2. 1978	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Naturwaldreservat Eibenwald bei Gößweinstein"	60
1. 3. 1978	Sechste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	62
1. 3. 1978	Verordnung über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten für Auer-, Rackel- und Birkhähne im Jagdjahr 1978	63
6. 3. 1978	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Insel Sassau im Walchensee"	63
7. 3. 1978	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken	65
9. 3. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Giftverordnung	65

Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Vom 16. März 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 23. Februar 1978 dem am 17. November 1977 auf der Reisensburg unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht; er tritt auf Grund des Austausches der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Art. 8 Abs. 2 am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 16. März 1978

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Erster Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

- (1) Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern sind entschlossen, den Verlauf ihrer gemeinsamen Landesgrenze im Rahmen des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Art. 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (BGBI I S. 65) in der Fassung des Gesetzes vom 9. August 1971 (BGBI I S. 1241) zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um die Landesgrenze den insbesondere durch den Ausbau von Gewässern und Straßen oder die Entwicklung von Siedlungen geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Die vertragschließenden Länder werden die Änderungen der Landesgrenze nacheinander in mehreren Staatsverträgen vereinbaren. Insgesamt soll dabei möglichst ein Ausgleich der ausgetauschten Flächen bei Berücksichtigung ihres Wertes erreicht werden.
- (3) Die vertragschließenden Länder werden bei den Änderungen der Landesgrenze für zu vereinbarende Grenzabschnitte abwechselnd die Ausarbeitung der Staatsverträge einschließlich der Anlagen und die Durchführung der Abmarkung, der Vermessung und der Ausarbeitung übernehmen. Jedes Land trägt die bei ihm anfallenden Personal- und Sachkosten. Insgesamt soll dabei möglichst ein Ausgleich der Kosten erreicht werden.

(4) Zunächst vereinbaren die vertragschließenden Länder die in Art. 2 bis 4 folgenden Änderungen ihrer gemeinsamen Landesgrenze,

Art. 2

(1) Zwischen der baden-württembergischen Gemeinde Aitrach, Landkreis Ravensburg, und den bayerischen Gemeinden Lautrach, Kronburg und Volkratshofen, Landkreis Unterallgäu, verläuft die neue Landesgrenze (Anlage 1) folgendermaßen:

Sie folgt der südlichen Grenze des Flurstückes 227/1 der Gemarkung Aitrach vom Landesgrenzpunkt 666 bis zum Landesgrenzpunkt 673 und zieht von dort parallel zum Wehr der Kraftstufe VIII (Lautrach) der Lech-Elektrizitätswerke AG bis zum Landesgrenzpunkt 674 in der Mitte der Iller (Anlage 2). Sie folgt flußabwärts der ausgeglichenen Mittellinie zwischen den beiderseitigen Ufern als feste Grenze bis zur Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Aitrach und der Gemeinde Tannheim, Landkreis Biberach (Landesgrenzpunkt 734), dann dieser Gemeindegrenze bis zur bisherigen Landesgrenze (Landesgrenzpunkt 33/1).

(2) Der Verlauf der Landesgrenze nach Absatz 1 ist durch Vermessung in den als Anlage 3 beigefügten Fortführungsrissen und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 4) des Staatlichen Vermessungsamtes Ravensburg und des Vermessungsamtes Memmingen festgelegt.

Art. 3

Zwischen der baden-württembergischen Gemeinde Argenbühl, Landkreis Ravensburg, und der bayerischen Gemeinde Maria-Thann, Landkreis Lindau (Bodensee), (Anlage 5), verläuft die neue Landesgrenze in dem in der Anlage 6 dargestellten Grenzabschnitt zwischen dem Flurstück 193/3 und dem Flurstück 211 der Gemarkung Eglofs (II. Kataster Eglofstal) einerseits und den Flurstücken 575 und 570 der Gemarkung Maria-Thann andererseits als feste Grenze in der Mitte zwischen den beiderseitigen Ufern der Oberen Argen nach Maßgabe der als Anlage 7 beigefügten Fortführungsrisse des Staatlichen Vermessungsamtes Ravensburg und des Vermessungsamtes Immenstadt.

Art. 4

Zwischen der baden-württembergischen Stadt Wangen im Allgäu, Landkreis Ravensburg, und der bayerischen Gemeinde Wohmbrechts, Landkreis Lindau (Bodensee), (Anlage 5), verläuft die neue Landesgrenze in dem in den Anlagen 8 und 9 dargestellten Grenzabschnitt zwischen den Flurstücken 902/9 der Gemarkung Niederwangen und 1337/7 der Gemarkung Neuravensburg einerseits und den Flurstücken 350 und 424 der Gemarkung Wohmbrechts andererseits als feste Grenze in der Mitte zwischen den beiderseitigen Ufern des in Baden-Württemberg mit dem Namen Schwarzenbach und in Bayern mit dem Namen Schwarzenseebach bezeichneten Wasserlaufs nach Maßgabe der als Anlage 10 beigefügten Fortführungsrisse des Staatlichen Vermessungsamtes Ravensburg und des Vermessungsamtes Immenstadt.

Art. 5

(1) Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages werden die aufgenommenen Gebietsteile in die an sie angrenzenden Gemeinden des aufnehmenden Landes eingegliedert. Das Flurstück 227/1 der Gemarkung Aitrach wird als Flurstück 273/4 der Gemarkung Lautrach in die Gemeinde Lautrach eingegliedert.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt in den aufgenommenen Gebietsteilen das Landesrecht des aufnehmenden Landes und das jeweilige Kreis- und Ortsrecht in Kraft; das bisherige Landes-, Kreis- und Ortsrecht tritt außer Kraft, soweit es diesem Recht entspricht oder widerspricht.
- (3) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend,
- (4) Die beteiligten Gebietskörperschaften regeln die sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsfragen durch Vereinbarung, die der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen und der Regierung von Schwaben bedarf. Sonstige Rechts- und Verwaltungsfragen regeln für die aufgenommenen Gebiete das Regierungspräsidium Tübingen und die Regierung von Schwaben im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

Art. 6

Hinsichtlich des Übergangs von Verwaltungsvermögen gilt § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Art. 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (BGBl I S. 65). Die Entschädigung kann durch Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften geregelt werden.

Art. 7

Die Anlagen 1 bis 10 sind Bestandteile dieses Vertrages und werden bei dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, bei dem Bayerischen Landesvermessungsamt, bei dem Staatlichen Vermessungsamt Ravensburg und bei den Vermessungsämtern Memmingen und Immenstadt aufbewahrt und können von jedermann eingesehen werden.

Art. 8

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Auf der Reisensburg, am 17. November 1977

Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern Dr. h. c. Goppel

Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen (vgl. Art. 7)

Gesetz zur Regelung von Fragen der Gemeindegebietsreform

Vom 28. März 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Beauftragter Gemeinschaftsvorsitzender

- (1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden für eine Verwaltungsgemeinschaft, die mit Wirkung zum 1. Mai 1978 entsteht, einen beauftragten Gemeinschaftsvorsitzenden und einen Stellvertreter bestellen. Der beauftragte Gemeinschaftsvorsitzende hat für die geordnete Aufnahme der Verwaltungstätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft zu sorgen und die dringenden laufenden Angelegenheiten zu erledigen.
- (2) Der beauftragte Gemeinschaftsvorsitzende kann an Stelle der Gemeinschaftsversammlung dringliche Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen. Hiervon hat er der Gemeinschaftsversammlung in der ersten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Zum beauftragten Gemeinschaftsvorsitzenden kann, zu seinem Stellvertreter soll nur bestellt werden, wer in der künftigen Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 8 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1977 (GVBl S. 237), zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt werden kann.
- (4) Das Amt des beauftragten Gemeinschaftsvorsitzenden endet mit der Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden nach Art. 8 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Art. 2

Vorläufige Wirtschaftsführung der Verwaltungsgemeinschaften

- (1) Bis zur Bekanntmachung der ersten Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft dürfen ausgabenwirksame Maßnahmen nur getroffen werden, wenn und soweit sie für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung unerläßlich sind; insoweit dürfen Ausgaben geleistet werden.
- (2) Bis zum gleichen Zeitpunkt kann die Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung eine vorläufige Umlage erheben. Sie kann ferner einen vorläufigen Höchstbetrag für Kassenkredite festsetzen. Der Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern er 10 DM je Einwohner der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand vom 1. Mai 1978 übersteigt.
- (3) Der Stellenplan gilt insoweit als erlassen, als Beamte und Angestellte von Mitgliedsgemeinden übernommen werden.

Art. 3

Rechtsfolgen bei vorzeitigen Neuwahlen

(1) Art. 14 Abs. 2 und Art. 145 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 615, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333), sind entsprechend anzuwenden, wenn in einer fortbestehenden Gemeinde vorzeitige Neuwahlen gemäß Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) angeordnet werden. Der Zeitpunkt der Entlassung der Ehrenbeamten bestimmt sich nach dem Beginn der Amtszeit der neugewählten Ehrenbeamten.

(2) Wird auf Grund einer Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 GO ein erster Bürgermeister neu gewählt, so tritt der bisherige erste Bürgermeister mit Beginn der neuen Amtszeit für den Rest seiner ursprünglichen Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand, sofern er Beamter auf Zeit ist und nicht wiedergewählt wurde.

Art. 4

Härteregelung zu Art. 137a Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Von der Anrechnung des Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gemäß Art. 137a Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte kann, soweit es die Höhe der Überbrückungshilfe nicht übersteigt, zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Bürgermeister mit dem Ende der am 30. April 1978 ablaufenden Amtszeit entlassen ist.

Art. 5

Änderung von Gesetzen

(1) Dem Absatz 5 des Art. 33 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Aufgaben einer Körperschaft ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Körperschaften übergehen."

- (2) Art. 8 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), erhält folgende Fassung:
- "(1) Angestellte und Arbeiter umgebildeter Gebietskörperschaften oder Verwaltungsgemeinschaften sind von den aufnehmenden Gebietskörperschaften in sinngemäßer Anwendung der §§ 128 und 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl I S. 21) in gleicher Rechtsstellung und zu mindestens gleichen Arbeitsbedingungen zu übernehmen. In gleicher Weise sind neugebildete Verwaltungsgemeinschaften zur Übernahme solcher Angestellter und Arbeiter von Mitgliedsgemeinden verpflichtet, deren arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt."

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 28. März 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Hillermeier Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Justiz Verordnung
über die Zuständigkeit zur Ausführung
von Verordnungen
der Europäischen Gemeinschaften
auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vom 1. März 1978

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (GVBl S. 246) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als zuständige Behörden für den Vollzug

- 1. von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und für die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung in Verbindung mit § 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl I S. 1006) in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Mitverantwortungsabgabeverordnung — Milch vom 25. August 1977 (BGBl I S. 1741) in der jeweils geltenden Fassung

werden die Ämter für Landwirtschaft bestimmt.

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977, § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 16. September 1977 in Kraft.

München, den 1. März 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 28. Februar 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15) und des Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden

vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. März 1978 werden anstelle der entsprechenden, bisher nicht selbständigen Schulen an Kliniken und Instituten der Universität Erlangen-Nürnberg folgende staatliche Schulen errichtet:

- Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege an der Chirurgischen Klinik mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg,
- Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege an der Medizinischen Klinik mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg,
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege an der Universität Erlangen-Nürnberg,
- Staatliche Berufsfachschule für Hebammen an der Universität Erlangen-Nürnberg,
- Staatliche Berufsfachschule für Massage an der Universität Erlangen-Nürnberg,
- Staatliche Berufsfachschule für Krankengymnastik an der Universität Erlangen-Nürnberg,
- Staatliche Berufsfachschule für Logopäden an der Universität Erlangen-Nürnberg,
- Staatliche Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Träger des Schulaufwands ist gemäß Art. 4a GbSch der Freistaat Bayern.

§ 3

- (1) Die Schulaufsicht über die in § 1 genannten Schulen und über die mit ihnen verbundenen Schülerheime wird von der Regierung von Mittelfranken ausgeübt; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die Universität Erlangen-Nürnberg ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. Die Zuständigkeiten der Universität Erlangen-Nürnberg beim Vollzug beamtenrechtlicher, besoldungsrechtlicher und tarifrechtlicher Bestimmungen gelten auch für die Bediensteten der Schulen. Als Amtskasse wird die Universitätskasse Erlangen bestimmt.
- (3) Die Zuständigkeiten der Regierung von Mittelfranken für den Vollzug bundesrechtlicher Gesetze und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für nichtärztliche Heilberufe bleiben unberührt.
- (4) Für die bauliche Betreuung gelten die für die Gebäude und Anlagen der Universität Erlangen-Nürnberg getroffenen Regelungen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Schule für Masseure und medizinische Bademeister bei der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen vom 21. September 1953 (BayBS II S. 602),
- die Verordnung über die Errichtung der staatlichen Krankengymnastikschule Erlangen vom 25. August 1956 (BayBS II S. 603).

München, den 28. Februar 1978

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität München und an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching

Vom 28. Februar 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15) und des Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. März 1978 werden anstelle der entsprechenden, bisher nicht selbständigen Schulen an staatlichen Kliniken und Instituten in München folgende staatliche Schulen errichtet:

- Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege an der Universität München in München-Großhadern,
- Staatliche Berufsfachschule für Hebammen an der Universität München,
- Staatliche Berufsfachschule für Massage an der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching,
- Staatliche Berufsfachschule für Krankengymnastik an der Universität München,
- Staatliche Berufsfachschule für Logopädie an der Universität München,
- Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten und für medizinisch-technische Radiologie-Assistenten an der Universität München.

§ 2

Träger des Schulaufwands ist gemäß Art. 4a GbSch der Freistaat Bayern.

§ 3

- (1) Die Schulaufsicht über die in § 1 genannten Schulen und über die mit ihnen verbundenen Schülerheime wird von der Regierung von Oberbayern ausgeübt; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die Universität München ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. Die Zuständigkeiten der Universität München bzw. der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching beim Vollzug beamtenrechtlicher, besoldungsrechtlicher und tarifrechtlicher Bestimmungen gelten auch für die Bediensteten der Schulen. Als Amtskasse wird die Universitätskasse München bestimmt.
- (3) Die Zuständigkeiten der Regierung von Oberbayern für den Vollzug bundesrechtlicher Gesetze und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für nichtärztliche Heilberufe bleiben unberührt.
- (4) Für die bauliche Betreuung gelten die für die Gebäude und Anlagen der Universität München bzw. der Staatlichen Orthopädischen Klinik in München-Harlaching getroffenen Regelungen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Massageschule bei der Orthopädischen Klinik in München vom 22. August 1952 (BayBS II S. 602),
- 2. die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Schule für medizinische Bademeister beim Institut für Physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München vom 28. September 1953 (BayBS II S. 603),
- die Bekanntmachung über die Errichtung einer staatlichen Krankenpflegeschule der Universität München in München-Großhadern vom 26. September 1967 (KMBl S. 692).

München, den 28. Februar 1978

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen an der Universität Würzburg

Vom 28. Februar 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15) und des Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behör-

den vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

8

Mit Wirkung vom 1. März 1978 werden anstelle der entsprechenden, bisher nicht selbständigen Schulen an Kliniken und Instituten der Universität Würzburg folgende staatliche Schulen errichtet:

Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege an der Universität Würzburg,

Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege an der Universität Würzburg,

Staatliche Berufsfachschule für Hebammen an der Universität Würzburg.

Staatliche Berufsfachschule für Massage an der Universität Würzburg,

Staatliche Berufsfachschule für Krankengymnastik an der Universität Würzburg,

Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten an der Universität Würzburg.

Staatliche Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin an der Universität Würzburg.

82

Träger des Schulaufwands ist gemäß Art. 4a GbSch der Freistaat Bayern.

§ 3

- (1) Die Schulaufsicht über die in § 1 genannten Schulen und über die mit ihnen verbundenen Schülerheime wird von der Regierung von Unterfranken ausgeübt; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die Universität Würzburg ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. Die Zuständigkeiten der Universität Würzburg beim Vollzug beamtenrechtlicher, besoldungsrechtlicher und tarifrechtlicher Bestimmungen gelten auch für die Bediensteten der Schulen. Als Amtskasse wird die Universitätskasse Würzburg bestimmt,
- (3) Die Zuständigkeiten der Regierung von Unterfranken für den Vollzug bundesrechtlicher Gesetze und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für nichtärztliche Heilberufe bleiben unberührt.
- (4) Für die bauliche Betreuung gelten die für die Gebäude und Anlagen der Universität Würzburg getroffenen Regelungen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Schule für Masseure und medizinische Bademeister an der Medizinischen Klinik der Universität Würzburg vom 19. April 1955 (BayBS II S. 602) außer Kraft.

München, den 28. Februar 1978

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Naturwaldreservat Eibenwald bei Gößweinstein"

Vom 28. Februar 1978

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

81

Schutzgegenstand

Der nahe am westlichen und nordwestlichen Ortsrand der Marktgemeinde Gößweinstein, Landkreis Forchheim, gelegene, bewaldete Hang zum Wiesenttal wird unter der Bezeichnung "Naturwaldreservat Eibenwald bei Gößweinstein" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 31,8 ha. Es umfaßt in der Marktgemeinde Gößweinstein, Gemarkung Gößweinstein, die Grundstücke im Staatsforstdistrikt "Wasserberg" mit der Flurnummer 1030 sowie die bewaldeten Teile der Flurnummern 248/10, 248/11, 248/12, 248/13, 251 und 253/2.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen im Westen, Süden und Osten auf der Staatswaldgrenze vom Grenzstein Nummer 90 über Nummer 1 bis Nummer 136, im Norden vom Grenzstein Nummer 136 auf der Nordgrenze von Flurnummer 248/10 bis zum Waldrand und am Waldrand entlang an der Stempfermühle vorbei bis zum Staatswaldgrenzstein Nummer 90.
- (3) Die Grenzen des Natuschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist die Karte M 1:5 000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Forchheim als unterer Naturschutzbehörde.
- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes "Naturwaldreservat Eibenwald bei Gößweinstein" ist es

- den dort vorhandenen naturnahen Waldbestand, insbesondere das Vorkommen der Eibe (Taxus baccata L) in dem bestehenden Umfang zu schützen.
- die für diesen Waldbestand erforderlichen Standortverhältnisse sowie den für die Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten,

- die insbesondere durch Hanglage, Gestein und Bewuchs bedingte Oberflächengestalt des Gebietes zu bewahren,
- die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
- die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
- 4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art sowie deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Eiben auszugraben oder Zweige davon abzuschneiden, abzubrechen oder mitzunehmen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- (3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:
- Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlichrechtlichen Erlaubnis bedarf,
- Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 3. Drahtleitungen zu errichten.
 - (4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:
- 1. Das Gelände und die Gewässer zu verunreinigen,
- 2. Feuer anzumachen,
- Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen durchzuführen (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
- 4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

- (5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Bay-NatSchG verboten:
- Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
- das Gebiet außerhalb der öffentlichen und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Straßen, Wege und Steige zu betreten,
- 3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- 1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der markierten Straßen, Wege und Steige erforderlich ist, sowie Aufgaben des Forstschutzes (Art. 26 ff Forststrafgesetz),
- 3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Forchheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
- 4. die, entsprechend der Zielsetzung des Naturwaldreservates von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde angeordneten und zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNat-SchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
- überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes "Naturwaldreservat Eibenwald bei Gößweinstein" vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

\$ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

- des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
- des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
- des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
- 4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Betreten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

88

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 28. Februar 1978

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Sechste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 1. März 1978

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBI S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1977 (GVBI S. 116), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 48 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343, ber. 1969 S. 27 und 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1975 (GVBl S. 344), erhält folgende Fassung:

..§ 48

Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. April 1977 (BGBl I S. 531) über die Jagdzeiten gilt mit der Maßgabe, daß

- 1. abweichend von § Abs. 1 der Bundesverordnung die Jagd ausgeübt werden darf auf
 - a) Rotwild

Kälber

vom 1. August bis 15. Januar

Schmaltiere

vom 1. Juni bis 15. Januar

Alttiere

vom 1. August bis 15. Januar

Starke Hirsche (Klasse I) sowie Hirsche der Klasse IIa mit einem Geweihgewicht von 3,0 kg und mehr, gebietsweise von 3,5 kg und mehr

vom 1. August bis 15. November

Schmalspießer

vom 1. Juni bis 15. Januar

alle übrigen Hirsche

vom 1. August bis 15. Januar

b) Dam- und Sikawild

vom 1. September bis 15. Januar

c) Rehwild

Kitze

vom 1. September bis 31. Dezember

Schmalrehe

vom 16. Mai

bis 31. Dezember

Geißen

vom 1. September bis 31. Dezember

Böcke

im Hochgebirge mit seinen

Vorbergen

vom 1. Juni

bis 15. Oktober

im übrigen Bayern

vom 16. Mai

bis 15. Oktober

d) Muffelwild

vom 1. August

bis 15. Januar

e) Feldhasen

vom 16. Oktober

bis 31. Dezember

f) Rebhühner

vom 1. September bis 15. Oktober

g) Fasanen

vom 16. Oktober bis 31. Dezember

- ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden darf auf Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber (Nutria),
- abweichend von § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Wildkaninchen in der Setzzeit bejagt werden dürfen."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 1. März 1978

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten für Auer-, Rackel- und Birkhähne im Jagdjahr 1978

Vom 1. März 1978

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1977 (GVBl S. 116), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Jagd auf Auerhähne, Rackelhähne und Birkhähne darf im Jagdjahr 1978 nicht ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft; sie tritt am 31. März 1979 außer Kraft.

München, den 1. März 1978

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Insel Sassau im Walchensee"

Vom 6. März 1978

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Insel Sassau vor dem östlichen Ufer des Walchensees im Bereich der Gemeinde Kochel a. See im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird unter der Bezeichnung "Insel Sassau im Walchensee" als Naturschutzgebiet geschützt,

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 2,596 ha. Es umfaßt in der Gemeinde Kochel a. See, Gemarkung Kochel, das Grundstück Flurnummer 3299.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als unterer Naturschutzbehörde.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes "Insel Sassau im Walchensee" ist es:

- ein Gebiet mit regionaltypischen Vegetationseinheiten zu erhalten,
- die natürliche Verjüngungsdynamik von Tannen und Buchenwäldern unter weitgehend ungestörten Bedingungen und auf eng begrenztem Raum zu beobachten.
- ein bedeutendes Vorkommen sich natürlich verjüngender Eiben zu schützen.

84

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 2. den Zustand der Ufer zu verändern,
- die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
- 4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,

- 5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- (3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:
- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlichrechtlichen Erlaubnis bedarf,
- Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.
 - (4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:
- 1. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen.
- 2. Feuer anzumachen,
- Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen durchzuführen (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
- 4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
- das Gebiet außerhalb der hierfür zugelassenen Wege oder Plätze zu betreten,
- die Insel außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art anzufahren oder diese dort zu verankern oder zu vertauen,
- 3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- Maßnahmen der Bayernwerk AG, die aufgrund eines im Grundbuch eingetragenen Umspannhauserrichtungs-, Haltungs- und Unterhaltungsrechts sowie Kabellegungs-, Haltungs- und Unterhaltungsrechts samt Nebenrechten vorgenommen werden, im bisher ausgeübten Umfang,
- Maßnahmen, die der Freistaat Bayern Staatsforstverwaltung — als Grundeigentümer und Verwalter des Sees zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf der Insel durchführt oder durchführen läßt,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierun-

gen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

86

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
- überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes "Insel Sassau im Walchensee" vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot
- des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
- des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
- des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
- 4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Betreten und Anfahren der Insel mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art außerhalb der zugelassenen Bereiche, das Verankern und Vertauen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art, das Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

88

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.
- (2) Die Anordnung des ehemaligen Landratsamtes Bad Tölz vom 8. 1. 1955 über die Stellung des Walchensees und seiner Ufer unter Landschaftsschutz (veröffentlicht im "Tölzer Kurier" Nr. 17 vom 20. 1. 1955) wird für das von dieser Verordnung erfaßte Gebiet aufgehoben.

München, den 6. März 1978

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken

Vom 7. März 1978

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 29. April 1974 (GVBl S. 157, ber. S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die bisherigen Bezirkspersonalräte bei dem Polizeipräsidium Nürnberg/Fürth in Nürnberg und bei dem Polizeipräsidium Mittelfranken in Ansbach sowie die örtlichen Personalräte dieser Polizeipräsidien und der Kriminaldirektion Nürnberg nehmen auch nach der Neugliederung dieser Dienststellen zum 1. April 1978 vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung bis zum Amtsantritt der im Zuge

der allgemeinen Personalratswahlen 1978 neugewählten Personalräte wahr.

82

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 7. März 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Anderung der Giftverordnung

Vom 9. März 1978

Auf Grund des Art. 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und des Art. 32 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

8 1

Die Giftverordnung vom 5. Februar 1969 (GVBl S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1976 (GVBl S. 125, ber. S. 270), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Verzeichnis der Gifte) werden in der Untergruppe "Phenole und ihre Verbindungen" bei dem Stoff "Penta-chlorphenol und seine Salze" in der Spalte "Gifte/Gehaltsbegrenzungen Auflagen und Ausnahmen" unter den Worten "bis zu 10 %)" folgende neuen Sätze eingefügt:

"Bei Holzschutzmitteln und sonstigen Anstrichmitteln, die Penta-chlorphenol enthalten, muß auf den Abgabebehältnissen in deutlich lesbarer Schrift folgender Warnhinweis angegeben sein:

"Großflächige Verwendung in Innenräumen kann zu Gesundheitsschäden führen. Nicht in Räumen anwenden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind!"

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

München, den 9. März 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innnern

Dr. Seidl, Staatsminister

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1977 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,20 DM (einschließlich 6% MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45